

Öffentliche Sicherheit: Anforderungen an die Hundehaltung

1 Rechtsgrundlagen

- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (Stand 1. Jan. 2014, TSchV, SR 455.1)
- Kant. Tierschutzverordnung vom 9. Juli 1984 (kTSchV, SRL 728a)
- Kantonales Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 (HundeG, SRL 848, Stand 1. Jun. 2013)
- Kantonale Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 (Stand 1. Jan. 2014, HundeV, SRL 849)
- Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung, KJSV) vom 23.01.2018, in Kraft seit 01.04.2018

2 Grundsätze

- Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV).
- Hunde sind so zu halten, dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet ist (§ 12 Abs. 1 HundeG).

3 Beaufsichtigung und Wartung

Wartung (§ 1 HundeV)

Die Halterinnen und Halter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Hundezwingern und Hundeheimen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie

- a) keine Personen durch unzumutbares Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen;
- b) keine Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

Betretverbot (§ 2 HundeV)

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielplätzen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern ist verboten. Für hundesportliche Veranstaltungen sind Ausnahmegewilligungen möglich.

Leinenzwang (§ 3 HundeV)

¹ In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.

² Läufe, bissige und kranke Hunde sind im Freien sowie in Drittpersonen zugänglichen Räumen anzuleinen.

Leinenpflicht für Hunde (§ 27 KJSV)

¹ Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und näher als 50m zum Waldrand an der Leine zu führen.

² Die Einschränkung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.

Beaufsichtigung (§ 4 HundeV)

Die Halterinnen und Halter haben die Hunde mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen.

In Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Unbeaufsichtigte Hunde (§ 5 HundeV)

¹ Unbeaufsichtigte Hunde und nicht gekennzeichnete oder nicht registrierte Hunde sind von der Polizei in Gewahrsam zu nehmen und den Halterinnen und Haltern zuzuführen. Der Halter oder die Halterin hat bei der Zuführung des Hundes die Kosten der Polizei sowie die Auslagen, wie Telefon, Kilometerentschädigung und die Verpflegung des Hundes, zu bezahlen.

² Kann der Halter oder die Halterin nicht ermittelt werden, ist der Hund während sechs Tagen an einem geeigneten Platz zur Verfügung zu halten. Nachher kann über ihn verfügt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde die Kosten zu tragen.

Angriffe (§ 6 HundeV)

¹ Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

² Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten.

³ Vorbehalten bleiben Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in andern Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.

Kranke und gefährliche Hunde (§ 7 HundeV)

Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, sind zu töten, wenn eine tierärztliche Behandlung oder sonstige Massnahmen keinen Erfolg versprechen oder wenn der Halter eine angeordnete Behandlung oder sonstige Massnahmen nicht befolgt und keine weniger weit gehenden Massnahmen in Frage kommen.

4 Meldepflicht

Meldungen (Art. 78 Abs. 1 TSchV)

Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a) Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder
- b) ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

Die Meldungen können schriftlich per Post oder per Fax (041 228 53 57) beim Veterinärdienst (ehemals Veterinäramt) eingereicht werden. Die Meldeformulare finden sich auf der Homepage des Veterinärdienstes Luzern: www.veterinaerdienst.lu.ch

Überprüfung und Massnahmen (Art. 79 TSchV)

¹ Die zuständige kantonale Stelle überprüft nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt. Dazu kann sie Sachverständige beiziehen.

³ Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Verhaltensauffälligkeit, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.

Veterinärdienst (§ 7a HundeV)

¹ Der Veterinärdienst ist die Anlaufstelle für alle Belangen im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden. Es informiert die Öffentlichkeit über den Umgang mit Hunden.

² Es trifft je nach Schwere des Einzelfalls die nach § 7 erforderlichen Massnahmen, wie

- a) Verpflichtung des Halters oder der Halterin zu einem Kursbesuch,
- b) Maulkorbzwang,
- c) Einweisung des Hundes zur Beobachtung, gegebenenfalls zur Verhaltenserziehung,
- d) Verpflichtung des Halters oder der Halterin zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
- e) Umplatzierung des Hundes,
- f) Verbot des Haltens von Hunden, wenn eine Person unfähig ist, für die Sicherheit zu sorgen,
- g) Tötung des Hundes.

Strafverfahren (§ 7b HundeV)

Massnahmen gemäss § 7a Absatz 2 können auch in Strafverfahren angeordnet werden.

5 Obligatorische Hundeausbildung (§4a HundeV)

¹ Halterinnen und Halter, die einen Hund aus dem Ausland einführen, sowie Ersthundehalterinnen und -halter haben innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes mit diesem das Nationale Hundehalter-Brevet (NHB) zu bestehen. Der Veterinärdienst kann eine andere Prüfung als gleichwertig anerkennen.

² Davon ausgenommen sind

- a) Halterinnen und Halter von Hunden, die als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt werden,
- b) Halterinnen und Halter von Blindenführ- oder Diensthunden,
- c) Halterinnen und Halter von Hunden, die innert 18 Monaten nach Erwerb des Hundes eine anerkannte Prüfung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bestehen.

³ Bei Nichtbestehen des NHB oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes prüft der Veterinärdienst die Anordnung von Massnahmen nach § 7a Absatz 2 dieser Verordnung.

Kontakt

Veterinärdienst

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 11. Januar 2023